

17. Wahlperiode

Antrag

der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Gesetz zur Änderung des Schulgesetzes für das Land Berlin (SchulG)

Das Abgeordnetenhaus hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel I Änderung des Schulgesetzes

Das Schulgesetz für das Land Berlin (Schulgesetz – SchulG) vom 26. Januar 2004 (GVBl. S. 26), zuletzt geändert durch Art. II Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die John-F.-Kennedy-Schule und des Schulgesetzes vom 13. Juli 2011 (GVBl. S. 347) wird wie folgt geändert:

§ 42 (Beginn und Dauer der allgemeinen Schulpflicht) wird wie folgt geändert:

- a.) Abs. (1): Das Datum „31. Dezember“ wird ersetzt durch „30. September“,
- b.) Abs. (2): Das Datum „1. Januar“ wird ersetzt durch „1. Oktober“.

Artikel II

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Begründung:

Das Land Berlin hat als Folge der desaströsen PISA-Ergebnisse im Jahre 2001 mehrere Reformen des Berliner Schulgesetzes angekündigt. Eine der damaligen Gesetzesänderungen war das Vorziehen des Einschulungsalters der Kinder. Mit der Änderung des Stichtags auf den 31.12. eines Jahres wurden plötzlich auch Kinder mit 5,5 Jahren Schulpflichtig. Einige Bundesländer, die seinerzeit auch das Einschulungsalter herabgesetzt haben, sind inzwischen längst davon abgerückt. Berlin ist einzige Bundesland, das diesen Schritt nicht zurückgenommen hat.

Es gibt keinerlei Studien, die belegen, dass eine frühere Einschulung den Lernerfolg von Kindern steigert. Auch hat der Berliner Senat es bisher nicht für nötig erachtet, die frühere Einschulung der SchülerInnen in irgendeiner Weise zu evaluieren. Das weiterhin schlechte Abschneiden der Berliner GrundschülerInnen bei Leistungsuntersuchungen, wie zuletzt beim IQB-Ländervergleich, machen deutlich, dass die frühe Einschulung keinesfalls zu einer Steigerung der Leistungsfähigkeit geführt hat.

Die sogenannte „flexible Einschulungsregelung“ und die damit zusammenhängenden Rückstellungen sowie die in den letzten Jahren stark ansteigende Zahl der Anträge auf Rückstellung zeigen dagegen, dass die jetzige Regelung von den Erziehungsberechtigten nicht gewollt ist. Aktuell werden Anträge auf Rückstellung durch die Schulaufsichtsbehörde entschieden. Dieses stellt eine bürokratische Hürde dar und bindet zugleich Kapazitäten in der Verwaltung. Primäre Grundlage dieser Entscheidung sollte sein, ob die entsprechende Schule diesem Kind eine angemessene Förderung anbieten kann oder ob eine angemessene Förderung im Falle einer Rückstellung gesichert ist.

Durch die Änderung des Stichtags und des Einschulungsalters kann es zu einem leichten Personalüberhang kommen. Dieser Personalüberhang muss im Schuletat verbleiben und für die pädagogische Verstärkung der Schulanfangsphase der Grundschulen, insbesondere in sozial benachteiligten Gebieten, eingesetzt werden.

Des Weiteren muss berücksichtigt werden, dass die Betreuung in den Kitas gewährleistet ist, da ca. 6.000 zusätzliche Kinder ein Jahr länger im der Kita betreut werden müssen. Dies umfasst eine angemessene Ausstattung mit Personal und vor allem eine ausreichende Anzahl an Kitaplätzen, die gewährleistet werden müssen.

Berlin, den 15.10.2012

Pop Mutlu
und die übrigen Mitglieder der
Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN